

Vereinbarung über die Folgen der Rückneugliederung des Stadtteiles Oberwesel-Urbar in eine selbständige Ortsgemeinde Urbar mit Wirkung zum 13.6.1999

Präambel

Aufgrund der Beschlüsse des Ortsbeirates Oberwesel-Urbar vom 30.3.1998, sowie dem Beschluß des Stadtrates Oberwesel vom 15.7.98 hat die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises gemäß § 11 (6) Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 25.2.99 –öffentlich bekanntgemacht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Ausgabe 8, vom 15.3.99, Seite 371- die Rückneugliederung des Stadtteiles Oberwesel-Urbar in eine selbständige Gemeinde Urbar mit Wirkung zum 13.6.99 verfügt. Diese rechtsverbindliche Verfügung ist als Bestandteil der folgenden Vereinbarung als **Anlage 1** beigefügt.

Die entsprechenden Wahlen haben inzwischen mit den allgemeinen Kommunalwahlen am 13.6.99 stattgefunden.

Zur Regelung der haushaltsrechtlichen Folgen gemäß Ziffer 4 der o.g. Verfügung der Kreisverwaltung wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates Urbar vom 08.11.1999 und des Beschlusses des Stadtrates Oberwesel vom 7.10.1999 die nachfolgende Vereinbarung mit Genehmigung der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises geschlossen:

§ 1

Wirkung der Rückneugliederung

Die Rückneugliederung des Stadtteiles Oberwesel-Urbar in die selbständige Ortsgemeinde Urbar erfolgt haushaltsrechtlich mit Wirkung ab 13.6. 1999.

§ 2

Haushaltssatzung

Für den Rest des laufenden Haushaltsjahres 1999 hat die rückneugegliederte Ortsgemeinde Urbar eine Haushaltssatzung zu erlassen.

§ 3

Schuldenübernahme

Die neu gebildete Ortsgemeinde Urbar übernimmt von der Stadt Oberwesel anteilige Schulden in Höhe von 850.763,88 DM entsprechend der von der Verbandsgemeindeverwaltung ermittelten Schuldenanteilsquote (**Anlage 2**)

-2-

§ 4

Mindestabnahme von Personalleistungen

(1) Die künftige Ortsgemeinde Urbar verpflichtet sich zu einer jährlichen Mindestabnahme von Personalleistungen des Bauhofes der Stadt Oberwesel im Wert von 50.000 DM, und zwar auf die Dauer von 10 Jahren.

Für das Jahr 1999 sind anteilmäßig Personalleistungen in Höhe von $202/365 = 27.671,23$ DM abzunehmen.

(2) Der Jahresbetrag von 50.000 DM wird jährlich der allgemeinen Tarifentwicklung angepaßt, wobei maßgeblich die Tarifentwicklung für einen Arbeiter der Lohngruppe 5 BMT-G sein soll.

(3) Die Personalleistungen werden nach einheitlichen, personenunabhängigen Stundenlöhnen abgerechnet, die wie folgt ermittelt werden:

Gesamtpersonalkosten des städtischen Bauhofes (einschließlich Vorarbeiter) inklusive Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung dividiert durch Jahresproduktionsstunden.

(4) Daneben sind die Kosten für auf Anforderung der Ortsgemeinde Urbar eingesetzte Arbeitsmaschinen und -fahrzeuge des städtischen Bauhofes gesondert zu vergüten. Die Stundenverrechnungssätze dafür, sind in Anlehnung an die des Maschinenringes zu vereinbaren. Dies gilt nicht für den Einsatz des Unimogs; für ihn gilt ein pauschaler Stundenverrechnungssatz der von den Beteiligten gesondert vereinbart wird.

(5) Die Zehnjahresfrist gemäß Satz 1 endet vorzeitig, sobald zwei Mitarbeiter des städtischen Bauhofes aus dem Dienst ausscheiden.

§ 5

Gesamtrechtsnachfolge

Gesamtrechtsnachfolgerin (auch als Dienstherrin oder Arbeitgeberin) der Stadt Oberwesel, die Gemeindegrenzen der ausgegliederten Teile der bisherigen Stadt Oberwesel betreffend, ist die rückneugegliederte Ortsgemeinde Urbar.

§ 6

Einzelrechtsnachfolge

(1) Rechtsnachfolger für die Grundsteuern ist die rückneugegliederte Ortsgemeinde Urbar, wenn Grundbesitz in deren Gebiet liegt.

(2) Rechtsnachfolger für die Gewerbesteuer ist die rückneugegliederte Ortsgemeinde Urbar, wenn in deren Gebiet der Gewerbebetrieb einen Betriebssitz zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhält.

(3) Rechtsnachfolger für die Hundesteuer ist die rückneugegliederte Ortsgemeinde Urbar, wenn in deren Gebiet der Hund gehalten wird.

-3-

-3-

(4) Rechtsnachfolger für die sonstigen gemeindlichen Abgaben (Gebühren und Beiträge) ist die rückneugegliederte Ortsgemeinde Urbar, wenn in deren Gebiet das beitragspflichtige Grundstück, die Verkehrsanlage oder die Einrichtung liegt.

(5) Die in 1999 fälligen Beträge der Grundsteuer A und B erhält bis zum 12.6.1999 mit einem Anteil von 163 / 365 die Stadt Oberwesel. Der Restanteil von 202 / 365 verbleibt der Ortsgemeinde Urbar. Nachveranlagungen für Vorjahre werden der Stadt Oberwesel zugeschrieben.

(6) Die Gewerbesteuvorauszahlungen 1999 erhält mit einem Anteil von 163 / 365 die Stadt Oberwesel und mit 202 / 365 die Ortsgemeinde Urbar. Gleiches gilt für Abrechnung in späteren Jahren. Abrechnungen für Vorjahre werden der Stadt Oberwesel zugeschrieben.

(7) Die in 1999 fälligen Beträge der Hundesteuer erhält bis zum 12.6.1999 mit einem Anteil von 163 / 365 die Stadt Oberwesel. Der Restanteil von 202 / 365 verbleibt der Ortsgemeinde Urbar. Nachveranlagungen für Vorjahre werden der Stadt Oberwesel zugeschrieben.

(8) Bei allen sonstigen Einnahmen wie z. B. Benutzungsgebühren Backhaus, Mehrzweckhalle, wiederkehrender Ausbaubeitrag, Fremdenverkehrsbeiträge sowie Kostenerstattungen erfolgt die Zuordnung Stadt Oberwesel / Ortsgemeinde Urbar aufgrund des Zeitpunktes der Entstehung des Anspruches.

§ 7

Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage der Stadt Oberwesel weist zum 12.6.1999 keinen Bestand aus.

§ 8

Schlüsselzuweisungen

Die für das Jahr 1999 zugewiesenen Schlüsselzuweisungen B werden nach der Einwohnerzahl (Stand: 30.6.1998) auf die Stadt Oberwesel bzw. die neugebildete Ortsgemeinde Urbar im Verhältnis 163 / 365 zu 202 / 365 aufgeteilt.

Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen A des Jahres 2.000 werden als Grundlage die gemäß § 9 Ziffer 2.1. bis Ziffer 2.3. ermittelten Werte zugrundegelegt.

§ 9

Umlagen

(1) Die Ortsgemeinde Urbar hat sich ab dem 13.6.1999 an den zu zahlenden Umlagen (VG-Umlage, Sonderumlage Grundschule und Kreisumlage) entsprechend ihrer Einwohnerzahl zu beteiligen.

-4-

-4-

(2) Die Ermittlung der Umlagegrundlagen wird wie folgt vorgenommen:

1. Für das Haushaltsjahr 1999:

1.1. Grundsteuer A und B: Sollveranlagung des Jahres 1998 (nur Stadtteil Urbar) :
365 x 202 (zeitanteilig)

1.2. Gewerbesteuer: Ermittlung des Ist-Aufkommens (nur Stadtteil Urbar) für den
Zeitraum vom 1.10.1997 bis 30.9.1998 : 365 x 202 (zeitanteilig)

1.3. Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer,
Umsatzsteuer und Anteil nach dem
Familienleistungsausgleiches gem.
§ 20a FAG:

Tatsächliche Festsetzung für das Jahr 1998
der Stadt Oberwesel : Gesamteinwohner-
zahl Stadt Oberwesel (einschl. Stadtteil
Urbar) x EW Ortsgemeinde Urbar
(Stand EWZ: 30.6.98 : 365 x 202)
(zeitanteilig)

2. Für das Haushaltsjahr 2000:

2.1. Grundsteuer

Wie Nummer 1 oben, wobei für die
Grundsteuern A und B die Soll-Veranlagung
1999 (nur Urbar) die Grundlage bildet.

2.2. Gewerbesteuer

Ermittlung des Ist-Aufkommens (nur Urbar)
für den Zeitraum 1.10.1998 bis 30.9.1999

2.3. Gemeindeanteil an der Einkommens-
steuer, Umsatzsteuer und Anteil aus
der Regelung des Familienleistungs-
ausgleiches nach § 20a FAG:

Die der Stadt Oberwesel zugewiesenen
Beträge für das Haushaltsjahr 1999:

Gesamteinwohnerzahl Stadt Oberwesel
(einschließlich Urbar) x Einwohner
Ortsgemeinde Urbar (Stand: 30.6.1999).

Anmerkung für das Jahr 2000:

Laut Auskunft des Statistischen
Landesamtes wurde für die Ortsgemeinde
Urbar eine Schlüsselzahl anhand des
Verhältnisses Einwohnerzahl Stadt
Oberwesel zu Ortsgemeinde Urbar ermittelt.

-5-

-5-

§ 10

Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer und Anteil nach § 20a FAG (Familienleistungsausgleich)

Die für 1999 für die Stadt Oberwesel festgesetzten Anteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer und auch die Anteile nach § 20 FAG (Familienleistungsausgleich) werden anhand der Einwohnerzahlen (Stadt Oberwesel einschließlich Urbar / Ortsgemeinde Urbar) anteilmäßig aufgeteilt. Maßgebliche Einwohnerzahl ist der Stand: 30.6.1999.

§ 11

Gewerbsteuerumlage

Die Ortsgemeinde Urbar trägt aufgrund des Ist-Ergebnisses der Gewerbesteuereinnahmen 1999 die zu zahlende Gewerbesteuerumlage.

§ 12

Übernahme des beweglichen und unbeweglichen Vermögens

(1) Die rückneugegliederte Ortsgemeinde Urbar übernimmt wieder das bewegliche und unbewegliche Vermögen, sowie die Unterhaltung und Pflege der vorhandenen Anlagen und Einrichtungen gemäß **Anlage 3**, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) Es gehen auch die Grundstücke samt Aufwuchs und Aufbauten wieder in das Eigentum der Ortsgemeinde Urbar über, die zum Zeitpunkt der Eingemeindung ihr Eigentum waren, aber nicht ausdrücklich in der **Anlage 3** genannt sind, sofern sie noch im Eigentum der Stadt Oberwesel stehen.

(3) Ferner gehen Grundstücke samt Aufwuchs und Aufbauten im Gebiet der Ortsgemeinde Urbar über, soweit sie zwischenzeitlich, also nach dem seinerzeitigen Eingemeindungsvertrag vom 13. / 14.12.1973 von der Stadt Oberwesel erworben wurden.

§ 13

Kindergarten Urbar

Die rückneugegliederte Ortsgemeinde Urbar übernimmt den Kindergarten Urbar (bewegliches und unbewegliches Vermögen und Personalbestand zum 13.6.1999) und tritt in die damit verbundenen Rechte und Pflichten (auch im Hinblick auf die vom Kindergartenpersonal inzwischen erworbenen arbeitsvertraglichen Rechte), ein.

Die Kindergartenbeiträge fallen entsprechend ab dem 13.6.1999 in die Zuständigkeit der Ortsgemeinde Urbar.

-6-

-6-

§ 14**Begonnene Maßnahmen des Vermögenshaushaltes**

Begonnene aber noch nicht beendete Maßnahmen bzw. Vorhaben des Vermögenshaushaltes werden von der Ortsgemeinde Urbar fortgeführt und bezahlt. Dies gilt sinngemäß für Vorhaben, die zwar noch nicht begonnen sind, für die aber bereits der Auftrag vergeben bzw. Verpflichtungen eingegangen sind.

§ 15**Beendete Maßnahmen und Gegenstände des Vermögenshaushaltes**

Beendete aber noch nicht bezahlte Maßnahmen bzw. Vorhaben werden von der Ortsgemeinde Urbar bezahlt, wenn in deren Gebiet die Maßnahme bzw. das Vorhaben liegt.

Die vorstehenden Ausführungen finden sinngemäß Anwendung für die beweglichen Sachen des Anlagevermögens.

§ 16**Sonstige Einnahmen und Ausgaben**

Alle nach dem 12.6.1999 fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben der rückneugegliederten Ortsgemeinde Urbar stehen dieser zu bzw. werden von ihr beglichen.

§ 17**Mieten und Pachten**

Die 1999 fälligen Mieten und Pachten werden im Verhältnis 163/365 (Stadt Oberwesel) zu 202/365 (Ortsgemeinde Urbar) aufgeteilt.

§ 18**Wertausgleich**

Soweit dieser Vertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, findet ein Wertausgleich nicht statt.

§ 19**Land- und forstwirtschaftliche Wege**

Der Gebrauch der ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienenden Wege ist den Einwohnern der rückneugegliederten Ortsgemeinde Urbar selbst zum Zwecke der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ihrer Grundstücke gestattet, auch dann, wenn die Wege ganz oder teilweise auf dem Gebiet der Stadt Oberwesel verlaufen.

-7-



-7-

§ 20

Gewinnabführung EZV Vorderhunsrück

- (1) Die Gewinnabführung für das Jahr 1998 (Abrechnung erfolgt 1999) erhält die Stadt Oberwesel.
- (2) Die auf Urbar entfallende Gewinnabführung des Jahres 1999 wird mit 163/365 zugunsten der Stadt Oberwesel und mit 202/365 zugunsten der neuen Ortsgemeinde Urbar vereinnahmt.
- (3) Die auf Urbar entfallende Gewinnabführung ab 2000 erhält die neue Ortsgemeinde Urbar.

§ 21

Schlußbestimmung

- (1) Der Aufsichtsbehörde bleibt es vorbehalten einzelne Bestimmungen vorstehender Vereinbarung aufzuheben, abzuändern, zu ergänzen oder neue Bestimmungen darin aufzunehmen, wenn sich ergibt, dass diese Bestimmungen die Stadt Oberwesel oder die neue Ortsgemeinde Urbar erheblich benachteiligen würden oder nicht ausreichen.

- (2) Die Beteiligten können im Rahmen des geltenden Rechts einvernehmlich abweichende Regelungen vereinbaren; ansonsten und bis dahin verbleibt es bei den in diesem Vertrag diesbezüglich getroffenen Bestimmungen.
Die Gemeinde Urbar erhält zwei und die Stadt Oberwesel, die Verbandsgemeinde St.Goar-Oberwesel und die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Für die Stadt Oberwesel:
Oberwesel, den

Für die Ortsgemeinde Urbar:
Urbar, den

Manfred Zeuner DS

Karl Josef Perscheid DS

Stadtbürgermeister

Ortsbürgermeister

Genehmigt durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises
am _____

Simmern, den _____

Bertram Fleck DS
Landrat

Anlage 3

Übersicht gemäß § 12 (1)

Folgende seinerzeit im Eingemeindungsvertrag vom 13. / 14.12.1973 auf die Stadt Oberwesel übergegangenen Anlagen und Einrichtungen werden von der Gemeinde Urbar wieder übernommen:

1. Gemeindehaus mit Sitzungszimmer, Backraum (Küche)
2. Ehemaliges Schulgebäude (jetzt Kindergarten), Schulhof und Feuerwehrgeräte-
raum
3. Wasserversorgungsanlagen bestehend aus den Quellfassungen, den Pumpan-
lagen, Hochbehälter und dem Leitungsnetz, sofern sie nicht bereits in das
Eigentum des Zweckverbandes Rheinhunsrück-Wasser übergegangen sind.
4. Garagengebäude neben dem Schulgebäude mit Lager- und Geräteraum
5. Friedhof mit Friedhofshalle
6. Kriegerdenkmal
7. Sportplatz mit Umkleidegebäude und Parkplatz für Kraftfahrzeuge
8. Schulsportplatz hinter dem Schulgebäude
9. Kinderspielplatz neben dem Schulgebäude
10. Aussichtsplatz "Maria Ruh" mit Pavillon, Anpflanzungen, Ruhebänken,
Papierkörben
11. Öffentlichen Grünanlagen
12. Innerörtliche Straßen einschließlich Straßenbeleuchtung
13. Wirtschaftswege
14. Spazier- und Wanderwege mit Ruhebänken
15. Dorfbrunnen (St. Antoniusbrunnen, errichtet 1822) mit Grünanlage vor dem
Gemeindehaus.

-Ende Anlage 3-